

9 O 298/09



Eingegangen

19. Nov. 2009

RA Tronje Döhmer

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kerstin Schmidt**, Dorfstr. 15, 18059 Papendorf
- Verfügungsklägerin -
- 2) **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59,
66119 Saarbrücken, Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390
Gießen, Gz.: 21-09/00108 aw

**Der sofortigen Beschwerde des Verfügungsbeklagten wird nicht abgeholfen.
Sie wird dem Saarländischen Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.**

Gründe

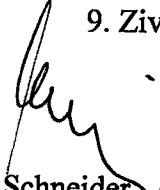
Die Darstellungen des Verfügungsbeklagten im Schriftsatz vom 13.11.2009 rechtfertigen die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht. Der Verfügungsbeklagte legt selbst dar, dass er viel arbeitet, allerdings dafür keine bzw. eine nur sehr geringe Vergütung erhält. Es ist nicht einmal ersichtlich, dass er daran etwas zu ändern gedenkt. Er legt vielmehr dar, dass er sich mit investigativem Journalismus beschäftige, der nicht mehr gefragt sei, so dass er nur eingeschränkte Möglichkeiten besitze, damit ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Ein


Journalist, der sich seiner Arbeit mit einem vergleichbaren Engagement widmet wie der Verfügungsbeklagte, kann sicherlich in der Lage sein, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Der Verfügungsbeklagte hingegen beschäftigt sich nach wie vor in einem Bereich, in dem er nach eigener Darstellung kein Geld verdienen kann. Er hält sich daher bewusst vermögenslos, so dass ihm bereits aus diesem Grund keine Prozesskostenhilfe zu gewähren war.

Unbeschadet dessen hat das Gericht auch mit dem Erlass der einstweiligen Verfügung, dem Versäumnisurteil und dem Ordnungsgeldbeschluss zu erkennen gegeben, dass die Verfügungskläger einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 2 GG schlüssig dargelegt haben und die Einwände des Verfügungsbeklagten bislang seitens des Gerichts nicht als erheblich angesehen werden.

Die sofortige Beschwerde wird daher dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.


Saarbrücken, den 16.11.2009
9. Zivilkammer


Schneider
(Vors. Richter am Landgericht)


Weinland
(Richter am Landgericht)


Dr. Klam
(Richterin am Landgericht)



Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle